

An die
Mitglieder der IG Chapf

14. September 2004

Orientierung - Südanflug

Liebe Mitglieder der IG Chapf

Es ist Zeit für eine umfassendere Orientierung über den Stand der Dinge.

1. Schadenersatzforderungen

Das HEV-Gutachten für die Gemeinde Zumikon vom Juni 2004 hat Minderwerte der Liegenschaften am Chapf von 24 bis 29 % ermittelt.

Unique bestreitet eine Schadenersatzpflicht. Diese ist an drei Voraussetzungen gebunden:

- Vorhersehbarkeit,
- Spezialität der Lärmbelastung,
- Schwere des Schadens.

Zur Vorhersehbarkeit gilt, dass in der Umgebung des Flughafens mit Lärm seit dem 1. Januar 1961 zu rechnen war. Strittig ist, ob das auch für Gebiete gelten kann, die nach konstanter Raumplanung ausdrücklich ausserhalb des Bereichs von An- und Abflugschneisen liegen.

Für die Spezialität wird bisher in der Regel auf die Lärmschutzverordnung (LVO) abgestellt. Diese ist tagsüber allein auf die Erfassung von Dauerlärmbelastungen ausgerichtet (Leq16 = 16-Stundendurchschnitt von 06.00 bis 22.00 Uhr). Die Intervallbelastung, wie sie nun stattfindet, ist nicht geregelt.

Bezüglich Lärmbelastungen in der Nacht ist das Bundesgericht zugunsten der Bevölkerung von der LVO abgewichen und hat auf den Einstundenrhythmus statt auf den Dreistundenrhythmus abgestellt (BGE 126 11 588 (E 46)).

Als Verordnung kann die Anwendung der LVO auf ihre Verfassungsmässigkeit überprüft werden. Die Verfassung und das Raumplanungsrecht sehen volle Entschädigung der erlittenen Schäden vor.

Bei der Beurteilung, ob der Schaden schwer ist, werden in der Regel Vermögens-einbussen von mehr als 10 % als relevant berücksichtigt.

Minderwertentschädigungen sind (wie der Anwalt von Unique in einem Vortrag bestätigt hat) rechtlich damit denkbar, aber noch nicht gesichert.

Wichtig ist die Beachtung möglicher Verjährungsfristen. Der BGE vom 27. Juli 2004 hält an der fünfjährigen Verjährung fest. Frühestes Datum für den Beginn der Verjährungsfrist ist die Kündigung des Luftverkehrsübereinkommens mit Deutschland im Mai 2000. Es ist damit vorsichtshalber davon auszugehen, dass die Verjährung am

1. Mai 2005

abläuft.

Wir werden in Kürze nach Rücksprache mit den spezialisierten Anwälten orientieren, was vorzukehren ist.

2. Bundesgerichtsurteil vom 27. Juli 2004

In der Presse war viel die Rede von einem Urteil des Bundesgerichts, das bestätigt, dass die Ersatzansprüche von Grundeigentümern in Opfikon nicht verjährt sind. Mit Ausnahme der Bestätigung der fünfjährigen Verjährungsfrist ist das Urteil ohne direkte Auswirkung auf Zumikon.

3. Betriebsbewilligungsverfahren

Zwei Gesuche sind in unterschiedlichen Stadien hängig.

a) Betriebsreglement 5

Das Betriebsreglement 5 (und gleichzeitig die Baubewilligung ILS Piste 34) wurde vom BAZL am 23. Juni 2003 genehmigt und vorläufig in Kraft gesetzt. Nach ihm wird gegenwärtig geflogen.

Zwei Rechtsmittelverfahren wurden angestrengt:

(i) ***Einsprache gegen den Entzug der aufschiebenden Wirkung***

Der Entzug der aufschiebenden Wirkung wurde am 31. März 2004 letztinstanzlich vom Bundesgericht genehmigt.

(ii) ***Beschwerde gegen das Betriebsreglement 5 selbst (und die Baubewilligung ILS Piste 34)***

Die Beschwerde ist bei der Rekurskommission "für Infrastruktur und Umwelt" hängig.

IG Chapf ist Beschwerdeführerin Nr. 9 (von 33 Individual- und Kollektivbeschwerden).

Durch Intervention verschiedener Beschwerdeführer (einschliesslich IG Chapf) wurde erreicht, dass Unique ihre Beschwerdeantwort ergänzen und neue Unterlagen beibringen musste.

Die Rekurskommission hat am 1. September 2004 einen - eher unüblichen - zweiten Schriftenwechsel angesetzt mit Frist bis

4. Oktober 2004.

Die IG Chapf wird sich noch einmal äussern.

Es fällt auf, dass BAZL und UVEK übereinstimmend ausführen: *"Wir bestreiten nicht, dass genehmigte kantonale Richtpläne auch für Bundesbehörden verbindlich sind. Es ist aber auf folgende Elemente hinzuweisen, welche unseres Erachtens eine "Verletzung" rechtfertigen".*

Damit verlassen unsere Behörden definitiv die rechtsstaatlichen Grundlagen.

Zu den Aussichten der Beschwerde Folgendes:

Es ist schwierig, berechnete Ansprüche mit rechtlichen Mitteln gegenüber einem Staat durchzusetzen, der nicht nach rechtsstaatlichen Regeln handelt. Es bleibt mir aber immerhin die Hoffnung, dass Behörden und Gerichte (in letzter Instanz das Bundesgericht) schliesslich zu den Grundsätzen des Rechtsstaates zurückfinden.

Dabei besteht die Gefahr, dass vor Abschluss des Beschwerdeverfahrens betreffend die Betriebsbewilligung 5 vom BAZL die Betriebsbewilligung 6 genehmigt und anschliessend das Beschwerdeverfahren zur Betriebsbewilligung 5 als hinfällig erklärt wird.

Die Bevölkerung hätte diesfalls mit Recht den Eindruck, recht- und wehrlos anderthalb Jahre an der Nase herumgeführt worden zu sein. Es ist aus rechtlichen wie auch aus politischen Gründen zu hoffen, dass es nicht soweit kommt.

b) Betriebsreglement 6

Für das Betriebsreglement 6 wurde Ende Dezember 2003 ein Gesuch eingereicht. IG Chapf erhob Einwendungen und verlangte weitere Abklärungen.

Mit einem Entscheid wird zum Jahresende gerechnet.

4. Völkerrecht

Es ist strittig, ob die deutsche 213 DVO, die uns so viel Ungemach bringt, völkerrechtlich zulässig ist.

Mit Bund und Kanton einerseits sowie Unique andererseits als Kläger sind beim Europäischen Gerichtshof und beim deutschen Verwaltungsgericht wegen dieser Frage Klagen im Rechtsmittelverfahren hängig.

Es geht vor allem um die Frage, ob es sich bei Flügen über deutschem Staatsgebiet um - frei zulässige - Ueberflüge oder um Teile des - regelungsfähigen - Landebeziehungsweise Startvorganges handelt.

5. Schlussbemerkungen

Sie finden regelmässig aufdatierte Information zur Flughafenproblematik unter "Neros" auf der Homepage der IG Chapf (www.ig-chapf.ch).

Die relevanten behördlichen Anordnungen, Eingaben der IG Chapf und relevanten Publikationen finden Sie auf derselben Homepage unter

"Angefochtene behördliche Anordnungen",
 "Beschwerden/Rekurse IG Chapf",
 "Stellungnahmen und Leserbriefe".

Das vorliegende Schreiben finden Sie auf der Homepage unter "Orientierungsschreiben und Empfehlungen IG Chapf" als Dokument 5.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Martin J. Lutz